

Dienstanweisung für Kirchenkreisjugendwarte

Der Kirchenkreisjugendwart nimmt im Rahmen seines besonderen Dienstauftrages an der Verkündung des Wortes Gottes und an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens teil. Er ist in seinem dienstlichen Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach der geltenden landeskirchlichen Ordnung, insbesondere nach der Kirchenverfassung (KVerf), der Kirchengemeindeordnung (KGO), der Kirchenkreisordnung (KKO), dem Mitarbeitendengesetz (MG), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), der Dienstvertragsordnung (DienstVO) und der Ordnung für die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (OEJ).

Der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises in erlässt für den Kreisjugendwart folgende Dienstanweisung:

I. Allgemeiner Teil

1. Auftrag

Der Kreisjugendwart ist im Kirchenkreisjugenddienst mit einem Stellenanteil von ... % und nach Absprache mit dem Kirchenkreisvorstand mit einem Stellenanteil von ... % *) , in der Region / dem Projekt*) tätig.

2. Verschwiegenheit, Seelsorgegeheimnis und Datenschutz

2.1 Über alle Angelegenheiten, die dem Kreisjugendwart in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn das Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

2.2 Der Kreisjugendwart nimmt Aufgaben der Seelsorge wahr und unterliegt insoweit der Verpflichtung zur dienstlichen Verschwiegenheit nach § 10 Mitarbeitendengesetz und § 8 Dienstvertragsordnung. Ein bestimmter Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD, dem ein Zeugnisverweigerungsrecht nach staatlichen Bestimmungen entspricht, ist damit nicht verbunden.

2.3 Das Datenschutzgeheimnis nach dem Kirchengesetz über Datenschutz nach § 26 DSG-EKD in der jeweiligen Fassung ist verpflichtend.

3. Nebentätigkeiten und Zweitbeschäftigung

3.1 Die Übernahme von Nebentätigkeiten richtet sich nach § 3 Abs. 4 TV-L.

3.2 Der Kreisjugendwart steht in einem weiteren kirchlichen Dienstverhältnis bei im Umfang von ... *).

4. Dienstaufsicht, Fachaufsicht und Fachberatung

4.1 Die Dienstaufsicht führt - unbeschadet der Aufsicht durch die Superintendentin oder den Superintendenten gemäß Artikel 38 KVerf - der Kirchenkreisvorstand (§ 44 Abs. 2 Satz 1 KKO).

4.2 Die laufende Dienstaufsicht nimmt die Superintendentin oder der Superintendent wahr. Die laufende Dienstaufsicht umfasst insbesondere:

- Genehmigung von Erholungs- und Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung,
- Anzeige und Nachweis von Arbeitsunfähigkeit,
- Meldung von Dienstunfällen,
- Genehmigung von Dienstreisen,

*) unzutreffendes löschen

- Genehmigung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
-

4.3 Die Fachaufsicht ist in der "Ordnung für die Fachaufsicht über die Kreisjugendwartinnen und Kreisjugendwarte" geregelt. Für Fachberatung steht das Landesjugendpfarramt der Landeskirche zur Verfügung.

5. Zusammenarbeit

- 5.1 Der Kreisjugendwart übt seinen Dienst nach den vom Kirchenkreisvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätzen selbständig aus (§ 43 KKO).
- 5.2 Er hat mit dem Kirchenkreisjugendkonvent, der Kreisjugendpastorin oder dem Kreisjugendpastor, ggfs. den Diakonen*innen im Kreisjugenddienst, den Pfarrämtern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zusammenzuarbeiten. Der Kreisjugendwart ist verpflichtet, Arbeitsvorhaben mit den daran Beteiligten gemeinsam zu planen und durchzuführen.
- 5.3 Er nimmt an den regelmäßigen Dienstbesprechungen teil (§ 46a Abs. 2 KKO). Die Teilnahme ist verbindlich.
- 5.4 Zu Fragen seines Arbeitsgebietes nimmt der Kreisjugendwart mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes, bzw. an den Sitzungen in der Region*) teil.
- 5.5 Der Kreisjugendwart ist berechtigt und verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand mindestens einmal jährlich in einer Sitzung (§ 46a Abs. 2 KKO) über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten.
- 5.6 Der Kreisjugendwart hat das Recht, seine Belange persönlicher oder dienstlicher Art im Kirchenkreisvorstand selbst zu vertreten. Er kann nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand einen anderen in der Landeskirche tätigen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin seines Vertrauens mitbringen (§ 46 KKO).

6. Fachtagungen, Gremienarbeit und Konferenzen

- 6.1 Zur Teilnahme an der Landesfachkonferenz der Kreisjugendwartinnen und Kreisjugendwarte gemäß § 5 der Ordnung für die Fachaufsicht über die Kreisjugendwartinnen und Kreisjugendwarte ist der Kreisjugendwart verpflichtet, ebenso zur Teilnahme an der jährlichen Sprengelkonferenz der Diakone und Diakoninnen.
- 6.2 An der berufsgruppenbezogenen Arbeitsgruppe des Kirchenkreises nimmt der Kreisjugendwart teil (§ 61 KKO). Er kann im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand an übergemeindlichen Arbeitskonferenzen teilnehmen.
- 6.3 Die Teilnahme an den Zusammenkünften des Pfarrkonventes (Kirchenkreiskonferenz, Pfarrkonferenz) richtet sich nach der Konventsordnung (§ 5 Abs. 2 und 3).
- 6.4 Die Berufung zur Mitarbeit in kirchlichen und öffentlichen Ausschüssen kann der Kreisjugendwart mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes annehmen.
- 6.5 Im Übrigen richtet sich die Arbeitsbefreiung nach § 23 DienstVO.

7. Dienstsitz, Dienstfahrten und Arbeitsmittel

- 7.1 Dienstsitz des Kreisjugendwartes ist der Kirchenkreisjugenddienst in
Zur Ausübung seiner Tätigkeit werden folgende Räume
 - a) als Büroraum und
 - b) als Lagerraum für Material
 sowie die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Dienstreisen sind nach den Reisekostenbestimmungen zu beantragen und entsprechend abzurechnen.

*) unzutreffendes löschen

8. Finanzen

- 8.1 Dem Kreisjugendwart obliegen für den Kirchenkreisjugenddienst die Mittelbewirtschaftung nach den Vorgaben des Kirchenkreisvorstandes sowie die ordnungsgemäße Abrechnung.
- 8.2 Ihm kann die Verwaltung einer Zahlstelle übertragen werden.
- 8.3 Der Kreisjugendwart soll für die Aufstellung des Haushaltsplanes den Bedarf für den Kirchenkreisjugenddienst anmelden.

9. Fortbildung

Der Kreisjugendwart übernimmt mit der Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung. Er ist verpflichtet, an Fortbildungskursen und Lehrgängen teilzunehmen. Er spricht seine geplanten Fortbildungen rechtzeitig mit dem Anstellungsträger ab. Die Genehmigung der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen obliegt dem Kirchenkreisvorstand.

10. Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub richtet sich nach § 22 DienstVO. Der Kreisjugendwart soll seinen Erholungsurlaub so planen, dass einerseits dem Arbeitsauftrag Rechnung getragen, andererseits ein zusammenhängender Urlaub von mindestens zwei Wochen, bei schulpflichtigen Kindern während der Ferien, ermöglicht wird.

11. Freizeitausgleich

Die Zeit, in der der Kreisjugendwart durch Freizeitmaßnahmen in Ausübung seines Dienstes beansprucht ist, wird auf den jährlichen Erholungsurlaub nicht angerechnet. Der Freizeitausgleich richtet sich nach Anlage 8 der DienstVO.

12. Vertretung

Der Kirchenkreisvorstand regelt die Vertretung in den Fällen der Abwesenheit des Kreisjugendwartes.

II. Besonderer Teil

13. Aufgabenbereiche

Dem Kreisjugendwart werden folgende Aufgaben übertragen:

- 13.1 Er übernimmt die Geschäftsführung für die Evangelische Jugend im Kirchenkreis.
- 13.2 Er ist federführend für den Prozess der Konzeptentwicklung und dessen kontinuierlicher Fortschreibung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis verantwortlich.
- 13.3 Er ist für die Gewinnung, Sammlung, Schulung und Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich, insbesondere für die Planung und Leitung von Jugendgruppenleiterlehrgängen.
- 13.4 Er berät die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkreise in den Kirchengemeinden und gibt Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- 13.5 Er koordiniert und veranstaltet Maßnahmen und Gottesdienste im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf Kirchenkreisebene.
- 13.6 Er wirkt als Seelsorger und Berater junger Menschen.
- 13.7 Er verantwortet und leitet die regelmäßige Dienstbesprechung im Kreisjugenddienst.
- 13.8 In Zusammenarbeit mit der Kreisjugendpastorin oder dem Kreisjugendpastor und dem Kirchenkreisjugendkonvent führt er die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis und die Pastorinnen und Pastoren – soweit sie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind – zusammen und berät sie gemäß der OEJ.

*) unzutreffendes löschen

- 13.9 Er arbeitet mit den anderen kirchlichen Jugendverbänden im Sprengel zusammen und hält Verbindung zum Landesjugendpfarramt im Haus kirchlicher Dienste. Er arbeitet bei landeskirchenweiten Projekten und Maßnahmen mit.
- 13.10 Er hält Kontakt zu anderen Jugendverbänden und zur öffentlichen Jugendpflege.
- 13.11 Der Kreisjugendwart berät, begleitet und unterstützt den Kirchenkreisjugendkonvent. Er trägt Sorge, dass die Evangelische Jugend in Jugendringen und im Jugendhilfeausschuss vertreten ist.
- 13.12 Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis verantwortlich.
- 13.13 Ferner überträgt der Kirchenkreisvorstand dem Kreisjugendwart folgende Aufgaben:

.....

Der Kreisjugendwart kann in Einzelfällen verpflichtet werden, in übergemeindlichen / überregionalen *) Arbeitsbereichen mitzuwirken. Er ist vorher zu hören.

14. Jahresgespräch

Das Jahresgespräch mit dem Kreisjugendwart führt in der Regel die Superintendentin oder der Superintendent oder ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes.

15. Änderungen

Der Kreisjugendwart hat Anspruch, dass die in Nr. 12 genannten Aufgabenbereiche spätestens nach drei Jahren überprüft und ggf. angepasst werden.

16. Zusätzliche Regelungen

.....

Der Kirchenkreisvorstand (...Name...) *):

..... , den

 (Unterschrift der / des Vorsitzenden)

(L.S.)

 (Weiteres Mitglied)

Zur Kenntnis genommen:

..... , den

 (Unterschrift des Mitarbeiters)

*) unzutreffendes löschen

Mit vorstehender Dienstanweisung einverstanden.

Hannover, den

Das Landeskirchenamt

Im Auftrage: